J. publ. G.
925
-5-

# Das

# k. hannoversche Patent,

## die deutschen Stände

und

## der Bundestag.

---

Digitized by Google

Digitized by Google

# Das
# k. hannoversche Patent,
# die
# deutschen Stände
# und
# der Bundestag.

---

Publicistische Skizze

von

Dr. C. F. Wurm,
Professor in Hamburg.

---

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1837.

Digitized by Google

Digitized by Google

An

# P. A. Pfizer.

Wieder bring' ich Dir ein Zeichen der Erinnerung — diesmal veranlaßt durch ein Ereigniß, worüber ich Deine Ansicht zwar zu errathen, und ihr nicht eben fern zu stehen glaube, deren öffentlichen Ausdruck aber zur Zeit noch vermisse.

Diese Blätter sind nicht bestimmt, sich in die Reihe der über das hannover'sche Patent bereits erschienenen „Gutachten" zu stellen. Welche Rechtsmittel zur Sicherstellung des bedrohten Rechtszustandes sind in der Landesverfassung und in der Bun-

Digitized by Google

desverfassung den Betheiligten an die Hand gegeben? Dies war die einfache Frage, die ich mir vorgelegt.

Ich habe mich durch den Vorwurf eines „logischen Cirkels“ nicht irre machen lassen, gradezu von dem Staatsgrundgesetz selbst auszugehen. Wenn es irgend ein mystisches Etwas gibt, außerhalb des Staatsgrundgesetzes, wodurch Dies nullificirt werden soll, so liegt doch offenbar Denen, die solches behaupten, ob, dies Etwas endlich zu produciren. Die Stände, die Staatsbürger, sind im Besitz; wer den Rechtsbestand leugnet, auf Den fällt die Last des Beweises zurück.

Andere haben sich bemüht, darzuthun, daß die Regierungshandlungen des Vorgängers auf dem Thron den Nachfolger binden. Wozu? da das Gegentheil, in solcher Allgemeinheit des Satzes, noch von

Digitized by Google

Niemandem behauptet worden; da, wenn es behauptet würde, der Beweis zu verlangen wäre, bevor man sich mit der Widerlegung zu befassen braucht; da, wenn es behauptet werden könnte, es sich nicht der Mühe lohnen würde, für eine der bestehenden Verfassungen die Feder anzusetzen. Einige Vermuthungen der Journale hab' ich im Vorbeigehen, und nur soweit berührt, als es dienlich schien, um dem Versuch zu begegnen, den man hin und wieder auftauchen sieht, die öffentliche Meinung auf eine falsche Spur zu leiten.

Am wenigsten ist in den bis jetzt mir zu Gesicht gekommenen Abhandlungen für die Würdigung der ständischen Aeußerungen in Baden, Sachsen und Baiern, und für die bundesrechtliche Erörterung der Sache geschehen. Bei der letzteren hatte ich fortwährend vor Augen den Beschluß der

Digitized by Google

Bundesversammlung vom 11. Dec. 1823, über neue Bundeslehren und Theorien. Ich hoffe, man wird finden, daß in den Grundverträgen des deutschen Bundes und in den eigenen Erklärungen der Bundesversammlung Alles enthalten ist, was zur Beantwortung der Hauptfragen gehört, und daß keine wesentliche Lücke bleibt, ohne daß man zu abgeleiteten Lehrsätzen und subsidiarischen Theorien seine Zuflucht zu nehmen hätte.

Recht wohl weiß ich, daß die Kenntniß der Rechtsmittel noch keineswegs den Sieg verbürgt. Aber die Aufgabe, die ich mir gesetzt, war eine bestimmte; es lag nicht in meinem Plan, Betrachtungen oder Vermuthungen aufzustellen über den Grad des politischen Muthes, über die Gewandtheit und die Chancen der parlamentarischen Taktik, über die Stellung der Parteien, die Stimmung des Volkes und das Maaß sei-

Digitized by Google

ner Anhänglichkeit für die Verfassung — Verhältnisse, welche der Berechnung sich zu entziehen, aber für sich allein, oder doch in letzter Instanz zu entscheiden pflegen.

Und, täuschen wir uns nicht; der Ausgang dieses Rechtskampfes wird entscheiden über das Loos der bestehenden Verfassungen und die Fähigkeit der Deutschen, auf ihrer heutigen Bildungsstufe, das Maaß von Rechten zu tragen und zu behaupten, das ihnen geworden ist. Laßt Keinen vor der Zeit triumphiren. Gar schnell haben Einige bei der begütigenden Erklärung sich beruhigt, die man am 5. August in einer halbofficiellen Zeitung gelesen hat. Als ob damit die Sache abgethan sein könnte! Wenn der König wirklich der allgemeinen Ständeversammlung Anträge zur verfassungsmäßigen Abänderung des Staatsgrundgesetzes vorlegen läßt, und, was dadurch nothwendig be-

Digitized by Google

dingt erſcheint, bis man ſich über dieſe Abänderungen vereinigt haben wird, die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung verſichert, ſo wird allerdings jede Anrufung des Bundes zum weiteren Rechtsſchutz überflüſſig ſein. Aber die Stände würden eine ſchwere Verantwortung auf ſich laden, wenn ſie es verſäumten, vor dem zuſtändigen Gericht die Frage zur Entſcheidung zu bringen, ob es einem Fürſtendiener verſtattet ſein kann, zu behaupten, daß das Staatsgrundgeſetz ſeinen Herrn, und zu präſumiren, daß es ihn ſelbſt nicht binde.

Hamburg, 18. Sept. 1837.

**C. F. Wurm.**

Digitized by Google

## 1.

Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus, für welchen in dieser Frage das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover den positiven Maßstab darbietet, kann das Patent vom 5. Juli lediglich nur als der Act des Staats- und Cabinetsministers betrachtet werden, welcher dasselbe contrasignirt hat. Denn der §. 151 des Staatsgrundgesetzes sagt mit deutlichen Worten: „Alle vom Könige, oder dessen Stellvertreter ausgehenden Verfügungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Contrasignatur des Ministers oder Vorstandes des betreffenden Ministerial-Departements; jeder Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements ist aber dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte, ausgegangene oder un-

Digitized by Google

terschriebene Verfügung eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte." Dieser Gesichtspunkt wird in der ganzen nachfolgenden Untersuchung aufs strengste festzuhalten sein. Es ist insbesondere derjenige, auf dessen Festhaltung die hannoverschen Stände, durch ihren Beruf, (§. 83) „die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten", aufs Entschiedenste angewiesen sind.

## 2.

Das Patent vom 8. Juli kündigt sich

1) an, als contrasignirt von einem Staats- und Cabinetsminister, welcher vom König „mit Weglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz in Eid und Pflicht genommen worden". Erwägt man nun den §. 161 des Staatsgrundgesetzes: „alle Civil-Staatsdiener ..... sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen,

daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten", vergleicht man damit den schon angeführten §. 151, so ergibt sich von selbst, was von der verfassungsmäßigen Gültigkeit des Patents zu halten wäre, sofern selbige auf der Contrasignatur beruhen könnte. Das Patent enthält

2) nicht nur nicht die im §. 13 angeordnete Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung der Landesverfassung (vergl. §. 3); sondern es enthält vielmehr

3) die Behauptung, das Staatsgrundgesetz „binde" den König Ernst August „weder in formeller noch materieller Hinsicht". Wenn endlich

4) in dem Patent ausgesprochen ist, daß bis zu weiterer königlicher Verordnung Alles in dem bisherigen Gange verbleiben solle, und wenn seitdem keine weitere mit dem Staatsgrundgesetz unvereinbare Verordnung contrasignirt worden ist, so verändert Dies den Stand der Rechtsfrage nicht wesentlich; denn es erscheint Dies nur als Ausspruch des königlichen Willens, und es ergibt sich die ganz eigen-

Digitized by Google

thümliche Erscheinung, daß in einem deutschen Bundesstaat der Rechtszustand nur de facto fortbesteht, während er de jure suspendirt sein soll.

## 3.

Wenn nun die allgemeine Ständeversammlung, auf den Grund der so eben unter Nr. 1—3 bemerkten, mit §§. 3, 13, 151 und 161 des Staatsgrundgesetzes unvereinbaren Eigenschaften des Patents vom 8. Juli, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit auf die §§. 151 und 152 bezeichnete Weise gegen den Staats- und Cabinetsminister, welcher das Patent contrasignirt hat, geltend machen sollte, so scheint es, daß derselbe vor dem zuständigen Gericht (§. 152) zu seiner Vertheidigung den Beweis zu führen haben würde, daß das Staatsgrundgesetz den König Ernst August „weder in formeller noch materieller Hinsicht" binde. In dem Patent ist diese Behauptung ohne allen Beweis hingestellt; denn die persönliche Ueberzeugung

Digitized by Google

des Königs, von welcher dort die Rede ist, daß in dem Staatsgrundgesetz eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück des Volkes nicht zu finden sei, diese Ueberzeugung wird zwar, wenn die angekündigte „sorgfältigste Erwägung" stattgefunden haben wird, Anträge zur Abänderung der Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege (§§. 85, 88 und Schluß des Staatsgrundgesetzes) begründen können, aber gewiß hat sie nicht als Beweisgrund dafür angeführt werden sollen, daß das Staatsgrundgesetz den König nicht binde.

## 4.

Ein unbedingtes Regierungsrecht, nach persönlicher Ueberzeugung, im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen und Verfassungen, wird heutzutage kein deutscher Staatsminister für seinen Herrn in Anspruch nehmen wollen. Und es ist keineswegs nur die Folge der neueingeführten Verfassungsurkunden, daß dergleichen in Deutschland nicht angeht. Niemand weiß so

Digitized by Google

wenig Geschichte, um nicht wenigstens einige der Beispiele zu kennen, in welchen der Rechtsschutz der Reichsgerichte von deutschen Unterthanen, oftmals zwar ohne, aber manches Mal doch auch mit befriedigendem Erfolge, angerufen worden. Noch weniger als die Praxis hat jemals in Deutschland die Theorie aufkommen können, daß einem deutschen Fürsten, im Widerspruch mit Gesetz und Recht, zustehen könne, zu thun, was ihm nach bloßer persönlicher Ansicht gut und ersprießlich dünkt. Hören wir Friedrich Karl von Moser — Denselben, der Alles that, um den Deutschen seiner Zeit die ihnen, wie er sagte, zur Gewohnheit werdende „Hundedemuth" abzugewöhnen, der aber von einer Vorliebe für moderne Theorieen so weit entfernt war, daß er noch in vorgerücktem Alter mit Schlözer über die französische Revolution sich entzweite. Er sagt in einem 1759 herausgegebenen Buche: „Ein Herr, welcher zu dem in der Ausübung traurigen Mittel schreitet, Gott zum Richter zwischen sich und den Unterthanen zu stellen, sagt damit in der That nichts Anderes, als: ich

Digitized by Google

verlange von Euch weder Vertrauen, noch Beifall, ich weiß, daß Ihr Freunde habt, meine Handlungen zu tadeln, ich begehre sie aber nicht zu wissen, eben so wenig werde ich Euch eine Entschuldigung machen, weil ich zum Voraus weiß, sie wird nicht gültig erfunden werden; Ihr habt nur eine Pflicht, den Gehorsam. Thue ich Euch Unrecht, verklagt mich bei Gott; habt Ihr Vorstellungen zu machen, ich nehme keine mehr an, übergebt sie bei Gott, welcher der alleinige Richter meiner Handlungen ist." An einer andern Stelle seiner Schriften citirt er eine Aeußerung der schwedischen Reichsstände vom Jahre 1756, deren letzter Satz ihm besonders einzuleuchten scheint: „Man findet kein Beispiel, daß ein freies Volk das Gewissen seines Fürsten zur Regel seiner Handlungen genommen hat; selbst unsre Verfassungen setzen fest, daß die Regierung nach den gesetzlichen Verordnungen und nicht nach dem Gewissen des Königs geführt werden solle."



Digitized by Google

## 5.

So wenig nun diese Ansichten über das Recht der Fürsten in Deutschland etwas Neues sind, so bekannt ist es auch, daß die neue, auf dem wiener Congreß bestätigte Souverainetät nichts weniger bedeuten sollte, als unbedingte Regierungsrechte. Man hat noch ganz neuerdings im rechten Augenblick daran erinnert, mit welchem Nachdruck insbesondere der Graf von Münster auf dem wiener Congreß bemüht war, die Festsetzung der Rechte deutscher Unterthanen auszuwirken, und wie er erklärte, „der Prinz-Regent von Großbritannien und Hannover könne den Satz nicht anerkennen, daß, selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte, oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen". Man hätte auch an das von Preußen vorgeschlagene Minimum von Unterthanenrechten erinnern können, und an so manches Wort Oesterreichs, z. B. an die Erklärung des Fürsten von Metter-

Digitized by Google

nich, im Protocoll vom 22. Oct. 1814. (Klüber's Acten d. W. C. 2, 109): „daß in neuern Zeiten despotische Rechte, dergleichen man nicht begehren könne, mit dem Worte Souverainetätsrechte confundirt worden." Ist's das dankbare Gemüth der Deutschen, das sie immer und immer wieder auf solche Aeußerungen zurückkommen läßt? oder ist's ihre Vorliebe für Vorfragen und für die Erörterung der ersten, möglichst abstracten Grundsätze? oder denken sie auf diese Weise dem Rath des Florentiners zu genügen und die Verfassung „möglichst oft auf ihr Urbild zurückzuführen"? Keinen Falls kann es schaden, den Zeitgenossen Dergleichen wieder ins Gedächtniß zu rufen; aber keinen Falls auch wird man annehmen dürfen, daß ein Mißverständniß über abgemachte Dinge und allgemeine Principien dieser Art dem Patent vom 8. Juli zu Grunde liege; sondern man wird voraussetzen, daß irgend ein specieller, in den Verhältnissen Hannovers sich etwa findender Grund dem Concipienten des Patents vorgeschwebt habe, bei der Behauptung, das Staatsgrundgesetz binde den König



Digitized by Google

Ernst August weder in formeller noch materieller Hinsicht.

## 6.

Was dieser Grund sein möge, läßt sich nun freilich nicht errathen, da in dem Patent selbst, wie gesagt, ganz und gar kein Fingerzeig darüber gegeben ist. Man wird abwarten müssen, bis die allgemeine Ständeversammlung Mittel findet, auf dem verfassungsmäßigen Wege sich eine Erklärung über das ihre Rechte und die Rechte ihrer Committenten so nahe berührende Räthsel zu verschaffen. So lange wird denn auch der Werth der Behauptung lediglich nur auf der persönlichen Autorität des contrasignirenden Staats- und Cabinetsministers beruhen.

Inzwischen haben die Journale es sich zum Geschäft gemacht, hin und her zu rathen, und Vermuthungen, immer eine abenteuerlicher als die andere, aufzustellen. Es mag Dies wol nur geschehen sein, um Widerlegungen hervor-

Digitized by Google

zurufen, und die Schwierigkeiten der Auffindung eines zureichenden Grundes desto mehr ins Licht zu setzen. Wenigstens wird die deutsche Censur, nachdem sie Argumentationen admittirt, durch welche zehn Millionen Deutsche über den Bestand ihrer wohlerworbenen Rechte in Unruhe versetzt sind, sich nicht berufen finden, ein ernstes, in wissenschaftlicher Ueberzeugung begründetes Wort der Entgegnung zu unterdrücken.

## 7.

Man hat gesagt, die hannoversche Verfassung von 1833 sei eine octroyirte, und darum nicht bindend für den König. Vor allen Dingen würde zu erweisen sein, daß eine Verfassung eine octroyirte zu nennen sei, deren Entwurf

1) von der Regierung den Ständen zur Discussion vorgelegt und gleichzeitig in den Druck gegeben,

2) von den Ständen wirklich discutirt und

Digitized by Google

mit vielen Anträgen begleitet worden, welche Anträge

3) zum bei weitem größten Theile (wie das Schreiben des Vicekönigs vom 8. Dec. 1833 sagt) und, laut dem Publicationspatent, „in allen der Zustimmung der Stände bedürfenden Punkten" vom König bestätigt worden, während

4) die Stände in ihrer Dank-Adresse vom 17. Dec. 1833 ausdrücklich erklärten, daß sie das Staatsgrundgesetz, wie solches vom König publicirt worden, als Grundlage des Staates annehmen.

Mit den beiden letztgenannten Punkten fällt auch der Gedanke zu Boden, der sich neulich irgendwo hat geltend machen wollen, als wäre die frühere Verfassung Hannovers auf anderem als verfassungsmäßigem Wege abgeändert, als wäre die Einführungs-Procedur des Staatsgrundgesetzes ungesetzlich und darum dasselbe nicht rechtskräftig.

Digitized by Google

## 8.

Indessen, selbst vorausgesetzt (nicht zugegeben), daß die hannoversche Verfassung eine octroyirte sei, so folgt daraus noch keineswegs, daß sie einseitig wieder abgeändert werden könne.

Wie vertrüge sich wol eine solche Arrièrepensée mit dem offenen und entschiedenen Charakter so mancher wesentlichen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, von welchen die meisten bereits in dem ersten königlichen Entwurf angetroffen werden; z. B. mit den Bedingungen einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes, die in den Schlußsätzen so genau vorgezeichnet sind; mit der Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Civilstaatsdiener (§§. 151, 152, 161); mit der Bestimmung des §. 87. über außerordentliche, dringende Verfügungen, welche von der Landesregierung allein ausgehen: „solche eilige gesetzliche Verfügungen, welche jedoch eine Abänderung im Staatsgrundgesetz nicht enthalten dürfen,

Digitized by Google

müssen im Gesammtministerio beschlossen werden, und ist, daß Dieses geschehen, in denselben auszudrücken; auch sind solche den Ständen zur Mitwirkung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, und *falls während derselben die verfassungsmäßige Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben*" (aus dem letzten, hier gesperrten Satz, geht hervor, daß eine solche Verfügung nicht länger Rechtskraft haben könnte, wenn gleich Stände, nach verweigerter Zustimmung, *dissolvirt* werden sollten); endlich mit dem §. 13, welcher *vor der Huldigung* die Versicherung unverbrüchlicher Festhaltung der Landesverfassung vom König verlangt, ein alter Grundsatz deutscher Landesverfassungen, von welchem neuerdings der stuttgarter „deutsche Courier" aus Spittler's Geschichte von Hannover eine Reihe schlagender Beispiele angeführt hat.

## 9.

Aber die Idee der einseitigen Aufhebung einer Verfassung, selbst wenn sie octroyirt wäre,

Digitized by Google

widerſtreitet allgemeinen Principien nicht minder, als den angemerkten ſpeciellen Beſtimmungen des hannoverſchen Staatsgrundgeſetzes. Man höre den göttingiſchen Publiciſten Pütter (Instit. Jur. Publ. Germ. §. 227): „nisi qua in vim pacti magis fundamentalis, quam civilis privata lex sit, quippe quo casu ad recedendum a tali lege merito idem iterum consensus pactitius mutuusve dissensus requiritur, licet vel maxime, quod ad formam externam attinet, lex eiusmodi fundamentalis per modum privilegii, seu rescripti, decreti, resolutionis ad gravamina etc. concepta esse videatur.“

Es iſt alſo nicht Ausnahme, ſondern nur ausdrückliche Beſtätigung der Regel, wenn man auch in dem Grundgeſetz von Sachſen-Meiningen, welches der Herzog „in möglichſter Berückſichtigung“ der Wünſche eines ſtändiſchen Ausſchuſſes am 23. Aug. 1829 angeordnet hat, die folgenden Beſtimmungen antrifft: §. 107. „Tritt der Fall eines Regierungswechſels ein, ſo ſoll der neue Landesherr bei dem Antritt ſeiner Regierung ſich ſchriftlich bei fürſtlichen

Digitized by Google

Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalt dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen." Und §. 109: „An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar, noch mittelbar, ohne gemeinsame Uebereinstimmung des Landesherrn und des Landtags Etwas geändert werden."

## 10.

Von einer andern Seite wird bemerklich gemacht, der Herzog von Cumberland sei nicht auf das Staatsgrundgesetz verpflichtet gewesen, und darin sei der Grund zu suchen für die Behauptung, daß dasselbe den König Ernst August nicht binde. Nehmen wir einmal den entgegengesetzten Fall. Wenn ein Agnat als Unterthan auf die Verfassung verpflichtet war,

Digitized by Google

wird es ihn, wenn er zur Regierung gelangt, von der Zusicherung unverbrüchlicher Festhaltung der Landesverfassung entheben? Wird jene Verpflichtung diese Zusicherung ersetzen können? Nach der hannoverschen Verfassung gewiß nicht; viel weniger kann der Mangel jener früheren Verpflichtung von der rechtlichen (§. 13) Nothwendigkeit dieser spätern Zusicherung befreien.

## 11.

Ein Journal hat sich so weit vergessen, die Vermuthung zu äußern, der Herzog von Cumberland möge unzufriedenen hannoverschen Unterthanen bei der Einführung des Staatsgrundgesetzes erklärt haben, er werde dasselbe nie, weder als Agnat, noch, wenn es Gott gefallen sollte, daß er den Thron besteige, als König anerkennen. Es ist nicht unsere Sache, zu untersuchen, inwiefern eine solche Vermuthung mit dem gebührenden Respect für eine königliche Person sich vereinigen läßt. Man erinnert sich,

Digitized by Google

wie ungleich es beurtheilt worden, als ein erlauchter Herzog, der seitdem aus dieser Welt abgerufen ist, ohne die Krone getragen zu haben, im Jahre 1825 auf seinem Sitz im britischen Oberhaus erklärte, was er weder damals, noch künftig jemals als König zugeben könnte, wenn es Gott gefallen sollte, daß er den Thron seiner Väter besteige. Aber ist denn der Westfälische Mercur, welcher jene Vermuthung gab, sich gar des Dilemma nicht bewußt worden, auf welches jene kecke Voraussetzung unausweichlich hintreiben würde? Oder ist's ihm gar nicht bekannt, daß, wenn allerdings das hannoversche Staatsgrundgesetz kein Mittel darbieten kann, einen Successionsberechtigten zur Anerkennung der Verfassung zu zwingen, es andererseits auch kein verfassungsmäßiges Mittel giebt, die Unterthanen zur Huldigung zu zwingen, bevor der König, dem §. 13 gemäß, im Patent bei seinem königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung versichert hat?

Digitized by Google

## 12.

Es wird noch ein Wort zu ſagen ſein über die Frage, ob etwa den Staats- und Cabinetsminiſter, der das Patent vom 5. Juli contraſignirt hat, die ihm ertheilte Dispenſation von der Ausdehnung ſeines Dienſteides (§. 161) auf die Beobachtung des Staatsgrundgeſetzes vor der Verantwortlichkeit ſchützen könne, welcher der §. 151 ihn unterwirft?

Dieſes Dispenſationsrecht, das Regierungsprincip der Stuarts, findet in den deutſchen Verfaſſungen keine Stelle. Am wenigſten verträgt es ſich mit einer Verfaſſung, die, wie die hannoverſche, über die Verantwortlichkeit der Miniſter (§. 152) feſtſetzt: „Der König verſpricht, eine von der Ständeverſammlung beſchloſſene Anklage nie zu hindern" (alſo würde auch eine Diſſolvirung der Stände zu dieſem Zweck verfaſſungsmäßig nicht benutzt werden können); und ferner: „Auch ſind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeſchloſſen." Wenn der König einen angeklagten Miniſter nicht durch die Abolition ſchützen, wenn

Digitized by Google

Bei der Würdigung dieſer Aeußerungen iſt es nothwendig, zwei Fragen auseinanderzuhalten, die man hin und wieder zu verwechſeln ſcheint; nämlich, ob die Stände befugt waren, eine ſolche Aeußerung in den Gang ihrer Berathungen einzuflechten, und ob die Regierungen befugt ſein würden, im Sinn dieſer Aeußerung zu handeln.

## 14.

Es iſt doch wol handgreifliche Ironie, wenn man ſagt, die Stände miſchen ſich in eine fremde Sache. Freilich, es iſt nicht meine Sache, wenn die nächſte Wand in Flammen ſteht!

Fragt man aber nach dem beſtimmten Paragraphen der ihnen zur Richtſchnur dienenden Landesverfaſſungen, durch welchen die Stände befugt ſeien, darüber mitzuſprechen, ſo ließe ſich die Frage zurückgeben: welcher Paragraph verbietet ihnen, mitzuſprechen?

Indeſſen kömmt hier vor Allem die Art

Digitized by Google

und Form in Betracht, welche von ihnen gewählt worden. Die Stände haben nicht durch einen Beschluß in die innern Angelegenheiten eines andern Bundesstaats eingreifen wollen, sie haben nicht mit einer Vorstellung über dieselben sich an den Bundestag gewendet; sondern ihren eigenen Regierungen gegenüber haben sie in Form einer Bitte oder einer Erwartung einen Wunsch ausgesprochen. Das Petitionsrecht ist seiner Natur nach dasjenige, dessen Umfang am wenigsten sich in einem Rechtsstaate begränzen läßt; es ist das letzte, das selbst der Despotismus jemals zu beschränken unternommen hat. Das Petitionsrecht deutscher Stände ist noch niemals und nirgends direct in Abrede gestellt worden; es findet sich in den meisten Verfassungsurkunden in voller Allgemeinheit ausgedrückt. Wenn es aber irgend einen Gegenstand giebt, der sich mehr als ein anderer zu dessen Anwendung eignet, so ist dies der Schutz verfassungsmäßiger Rechte. Und indem der Grundvertrag des deutschen Bundes solche Rechte allen Bundesstaaten zusichert, so wird die Bedrohung oder Erhaltung derselben in jedem einzelnen



Digitized by Google

Bundesstaate zum gemeinsamen Interesse aller.

Daß übrigens das Petitionsrecht deutscher Stände in den Landesverfassungen nicht beschränkt und nicht füglich zu beschränken ist; daß es, eben aus diesem Grunde, möglicher Weise Veranlassung geben kann zu Discussionen, die vielleicht nicht aller Orten mit gleichem Wohlgefallen aufgenommen werden dürften, dies scheint auch die Bundesversammlung vorausgesetzt zu haben, indem sie im Art. 59 der wiener Schlußacte mit Bezug auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen gegen die Ueberschreitung der „gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung" eine Bestimmung aufstellen und diese noch nachdrücklicher in den Beschlüssen vom 28. Juli 1832 wiederholen zu müssen glaubte, wie sie denn auch für dienlich erachtete, in den letztgenannten Beschlüssen eine eigene Commission anzuordnen, um von den ständischen Verhandlungen fortdauernd Kenntniß zu nehmen.

Digitized by Google

## 15.

Eine ganz andere Frage ist, ob die betreffenden Regierungen befugt sein würden, auf die vorliegende ständische Petition einzugehen, und diese Frage fällt zusammen mit der nach der Competenz der Bundesversammlung zum unaufgeforderten Einschreiten in dem vorliegenden Falle.

Diese Competenz ist von mehreren Seiten unbedingt und ohne alle Anführung von Zweifels- und Entscheidungsgründen geleugnet worden. Vielleicht ist es aber doch nicht überflüssig, die Sache näher zu beleuchten.

Die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung (vom 12. Juni 1817) enthält (B. §. 4. Nr. 5) folgenden Satz: —

„Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruch stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bun-



Digitized by Google

desversammlung zur Einwirkung behufs der Abstellung dieser Verfügung berufen."

Nun ist allerdings seitdem die definitive Competenzbestimmung in der wiener Schlußacte erfolgt, worin der eben angeführte Satz sich nicht findet. Aber

1) es ist das Princip desselben nicht ausdrücklich außer Kraft, noch ein entgegenstehendes an dessen Stelle gesetzt worden;

2) enthält die wiener Schlußacte einige Bestimmungen (Art. 57, 58, 59) im Sinne des, nachmals so genannten, monarchischen Princips und der Bundesgesetzgebung, Bestimmungen, deren Aufrechthaltung das Princip einer Einwirkung ex officio zur Abstellung etwa entgegenstehender gesetzlicher Verfügungen in einzelnen Bundesstaaten vorauszusetzen scheint;

3) statuirt der dritte unter den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832, die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten dürfe nicht dem Zwecke des Bundes irgend einen Eintrag thun, und

4) hat die Bundesversammlung am 6. Juli 1832 beschlossen, daß das, mit Zustimmung der

Digitized by Google

Landstände errichtete, badische Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung zu erklären sei, und daher nicht bestehen dürfe; ein Beschluß, von welchem Niemand bezweifeln wird, daß er nur ex officio und nicht auf „Anrufen der Betheiligten" gefaßt sein kann.

Wenn nun die Bundesversammlung eine solche Einwirkung, im Sinne des monarchischen Princips und der Bundesgesetzgebung, sich vorbehalten und gegen ein mit den Ständen verfassungsmäßig verabschiedetes Landesgesetz wirklich in Anwendung gebracht hat, so ist in der That nicht abzusehen, warum nicht eine ähnliche Einwirkung ex officio, im Sinne des landständischen Princips (Präsidialvortrag vom 16. Aug. 1824. Protok. d. B. V. Bd. 16, S. 247) und der Bundesgesetzgebung (wiener Schlußacte Art. 56), gegen eine Regierungsverfügung gleichfalls ein Bundesrecht begründet erscheinen sollte.

## 16.

Ganz besonders unklare Begriffe müssen wol zu Grunde liegen, wenn man gemeint hat, die

Digitized by Google

ständischen Wünsche hinsichtlich des hannoverschen Falls möchten die mißfällige Aufmerksamkeit der zur Ueberwachung der ständischen Verhandlungen niedergesetzten Commission der Bundesversammlung auf sich ziehen. Der Präsidialvortrag vom 28. Juni 1832 motivirte die Niedersetzung dieser Commission, was die Stellung der Stände dem Bunde gegenüber betrifft, dadurch, daß von Seiten der Stände eine Neigung sich gezeigt habe, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, und daß sogar offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden seien. Wer sieht nicht, daß in dem vorliegenden Falle das gerade Gegentheil von diesen Umständen sich ankündigt. Anstatt „offener Angriffe" wird das Vertrauen ausgesprochen, daß die Regierungen einzeln und die Bundesversammlung in ihrer Gesammtheit, die Aufrechthaltung des landständischen Princips mit nicht geringerem, nicht minder aufrichtigem Eifer sich werden angelegen sein lassen, als die des monarchischen, sofern beide in der Bundesgesetzgebung begründet sind. Anstatt eines Eingriffs oder eines Hinwegsetzens über die Anord-

Digitized by Google

nungen des Bundes, erscheint höchstens der, vielleicht verzeihlichere, Irrthum einer zu ausgedehnten Vorstellung von der Competenz der Bundesversammlung.

Als politischer Fehler verdacht könnten den Ständen ihre Aeußerungen werden von Denjenigen, welche die Verfassungen am meisten gesichert halten möchten bei der beschränktesten Competenz, der geringsten Einwirkung der Bundesversammlung. Es ist nicht wohl möglich, diese Ansicht zu ignoriren; aber die von derselben ausgehen, werden auch darüber sich nicht täuschen, daß der entschiedene Ausdruck der öffentlichen Meinung durch ihre natürlichen Vertreter nicht zu verachten ist; daß jene ständischen Aeußerungen merklich zur Beruhigung der Freunde des Rechtszustandes beigetragen haben; und daß, wenn eine Einwirkung im einen Sinne einmal im bestehenden Bundesrechte begründet und nicht abzuwenden ist, der Wunsch nahe liegt, eine gleichmäßige Anwendung des Princips auch auf die übrigen geeigneten Fälle, auch im Sinne und zum Schutze verfassungsmäßiger Volksrechte hergestellt zu sehen.

Digitized by Google

## 17.

Uebrigens geht aus den bekannt gewordenen Debatten der drei Kammern noch nicht mit Nothwendigkeit hervor, daß man nur an ein Einschreiten der Bundesversammlung ex officio gedacht habe. Vielmehr ward ohne Zweifel vorausgesetzt, daß die zunächst Betheiligten, die hannover'schen Stände, die erste Gelegenheit ergreifen würden, um sich mit ihren Vorstellungen direct an die Bundesversammlung zu wenden. Und dies führt zur Betrachtung der im Bundesrechte desfalls vorhandenen Bestimmungen.

Man hat bereits vielfach auf das durch den Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordnete, bis jetzt noch nicht zur Anwendung gekommene Schiedsgericht des deutschen Bundes hingewiesen.

Es lassen sich allerdings, im Gefolge des Patents vom 8. Juli, Fälle denken, welche unter die zur Lösung durch das Schiedsgericht sich eignenden Verwickelungen subsumirt werden können — z. B. der Fall einer Steuerverweigerung. Aber Jedermann weiß, daß die hannoversche

Digitized by Google

Regierung so schnell nicht in den Fall versetzt sein wird, außer den bereits verwilligten, neue Geldmittel von den Ständen zu begehren; nichts ist weniger denkbar, als daß die Sache so lange ruhen werde; und es würde dann nur eine entferntere Folge, nicht der eigentliche Kern der Sache, an das Schiedsgericht gebracht werden. Daß aber über den Kern der Sache, über die Nicht-Anerkennung der Verfassung zu entscheiden, das Schiedsgericht sich competent halten würde, ist nicht wahrscheinlich.

Der erste Artikel des Beschlusses vom 30. Oct. 1834 bestimmt die Competenz des Schiedsgerichts auf die Fälle, „daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen." So erscheint denn das

Digitized by Google

Schiedsgericht nur zur Entscheidung solcher Fragen aufgestellt, welche auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts der einzelnen Bundesstaaten entspringen und auf demselben sich erledigen lassen.

Dieser hannoversche Fall aber wird, auch wenn die Verantwortlichkeit des Contrasignatairs des Patentes zunächst vor dem zuständigen einheimischen Gerichte geltend gemacht wird, früher oder später doch auf das Gebiet des Bundesrechts hinübergespielt werden.

## 18.

Außerdem würde zur wirksamen Berufung auf das Schiedsgericht vorgängige Vereinbarung (Beschluß vom 30. Oct. 1834. Art. 3) der Regierung und der Stände über diese Maßregel erforderlich, und schon deshalb der Erfolg eines ständischen, dahin zielenden Antrages ungewiß sein.

Dagegen ist es bekannt, daß nur die Regierungen sich gegeneinander verpflichtet haben, nach Erschöpfung aller verfassungsmäßigen

Digitized by Google

und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu genügender Beseitigung ihrer Irrungen mit den Ständen, die Entscheidung durch das Schiedsgericht zu veranlassen, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen. Die Stände aber haben weder sich selbst, noch ist ihnen, soviel verlautet, irgend anderswoher rechtskräftig eine solche Verpflichtung auferlegt.

Demnach wird den Ständen auf dieselbe Weise, unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen, wie vor dem Beschluß vom 30. Oct. 1834, der unmittelbare Recurs an die deutsche Bundesversammlung jederzeit freistehen.

## 19.

Eine Zwischenfrage läßt sich hier aufwerfen: ob dieser Recurs auch einer der beiden Kammern für sich allein, ohne Mitwirkung der andern, freistehen könne?

Nach dem Bundesrecht scheint diesem abgesonderten Recurs einer Kammer Nichts im Wege zu stehen. Denn der Art. 53 der wiener Schlußacte spricht ganz allgemein von „hinreichend be-

Digitized by Google

gründeten Anzeigen der Betheiligten" im Falle der Nichterfüllung von Rechten, welche von den Bundesgliedern zugesichert worden, und für welche der zweite Theil der Bundesacte die Gewährleistung des Bundes enthält. Unter den Betheiligten können aber selbst einzelne deutsche Staatsbürger verstanden werden. Und die Analogie wird nicht abzulehnen sein, nach welcher die Bewirkung der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten, wie sie der Bund im 53. Art. der wiener Schlußacte den Betheiligten zusagt, auch auf die näheren Bestimmungen der wiener Schlußacte selbst über den Umfang und Inhalt solcher Verbindlichkeiten auszudehnen ist, namentlich was die in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen über den 13. Artikel der Bundesacte betrifft.

Es wird erlaubt sein, auch hier an die provisorische Competenzbestimmung der Bundesversammlung zu erinnern, der man ihren Werth als Hülfsmittel zum Verständniß der wiener Schlußacte nicht streitig machen wird. Dort heißt es (C. §. 5, Nr. 2):

„Einzelne, sowie ganze Corporationen und Classen, können sich an die

Bundesversammlung wenden, wenn die oben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer nähern Entwickelung zu bedürfen, verletzt worden, und auf desfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt."

## 20.

Sollte vielleicht die hannoversche Landesverfassung dem abgesonderten Recurs einer einzigen Kammer an den Bundestag ein Hinderniß in den Weg legen? Wenn dies der Fall zu sein schiene, so würde schwerlich zugegeben werden, es könne die hannoversche Landesverfassung dem so eben entwickelten Princip der Bundesverfassung derogiren.

Es scheint aber nicht der Fall zu sein. Zwar sagt der §. 113 des Staatsgrundgesetzes, Erwiederungen und Anträge können nur von

Digitized by Google

beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen; aber der Eingang des §. lehrt, daß nur von Erwiederungen und Anträgen an den König oder an das Ministerium die Rede ist. Ueber die Modalität von Vorstellungen an die deutsche Bundesversammlung ist so wenig in dieser, als in den übrigen Verfassungen etwas festgesetzt.

Diese Frage ist nur von praktischer Bedeutung für den Fall, daß, was kaum denkbar, die beiden Kammern nicht einstimmiger Ansicht über das Patent vom 5. Juli sein sollten, und daß etwa, was noch weniger denkbar, die erste Kammer sich darüber täuschen sollte, daß, nach einseitiger Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, auch der Bestand ihrer Rechte ebenso precär sein würde, wie der Rechte aller übrigen Staatsbürger und des gesammten Volkes. Aber selbst in solchem Falle würde es im Interesse der ersten Kammer sein, die Befugniß der zweiten zum Recurs an den Bund nicht in Frage zu stellen. Denn wenn etwa in der Zukunft eine erste Kammer den Maßregeln einer andern Regierung und den Beschlüssen einer zweiten Kammer consequenten Widerstand entgegensetzen, wenn dann

Digitized by Google

die Regierung mit der zweiten Kammer über wesentliche Modificationen in den Rechten der ersten einverstanden sein und diese Rechte nicht anerkennen zu wollen erklären sollte, so würde unstreitig auch für sie in dem freistehenden abgesonderten Recurs an die Bundesversammlung eine erwünschte Beruhigung liegen.

## 21.

Selbst aber wenn man über die Zulässigkeit des Recurses einer einzelnen Kammer zweifelhaft sein sollte, so würde immer noch allen einzelnen hannoverschen Staatsbürgern, in ihrer Eigenschaft als Betheiligte, der Recurs an die Bundesversammlung offen stehen. Gewiß wird sich der Beschluß der Bundesversammlung vom 27. Oct. 1831 über gemeinschaftliche Adressen und Vorstellungen dagegen nicht anführen lassen. Denn dieser Beschluß spricht nur von solchen Vorstellungen „über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes", zu welchen „eine Befugniß in der Bundesverfassung nicht be-

Digitized by Google

gründet ist"; und es handelt sich hier um einen Recurs, zu welchem die Befugniß als ausdrücklich in der Bundesverfassung begründet nachgewiesen worden.

## 22.

Dieser Recurs, er mag nun von einzelnen Staatsbürgern, oder von einer, oder von beiden Kammern ausgehen, wird sich insbesondere stützen müssen auf den 56. Artikel der wiener Schlußacte:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Es wird hier darauf ankommen, den Sinn der Phrase „in anerkannter Wirksamkeit bestehend" möglichst genau auszumitteln.

Vor allen Dingen ist das Mißverständniß zu beseitigen, als könnte eine Anerkennung von Seiten der Bundesversammlung gemeint sein. Dem widerspricht

1) der Wortlaut; denn es heißt nicht, die

Digitized by Google

anerkannten, noch weniger, die von der Bundesversammlung anerkannten, sondern es heißt, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden;

2) der Sprachgebrauch; denn die Bundesversammlung erkennt keine Verfassung ausdrücklich an; der deutsche Bund nimmt bekanntlich seine Ansprüche, den Landesverfassungen gegenüber, wahr, nicht, indem er die letztern einzeln einer Prüfung unterzieht (wenigstens ist darüber nichts ins Publicum gekommen), sondern indem er allgemeine Normen aufstellt (z. B. wiener Schlußacte Art. 57 ff.), wodurch die etwa entgegenstehenden Bestimmungen einzelner Verfassungen entkräftet werden sollen.

## 23.

Die Bundesversammlung erkennt keine Verfassung ausdrücklich an; aber sie ist (wiener Schlußacte Art. 60) berechtigt, wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, solche zu übernehmen.



Digitized by Google

Ist nun eine solche Garantie erforderlich, um, auf Anrufen der Betheiligten, in geeigneten Fällen die Aufrechthaltung und Anwendung des 56. Artikels der wiener Schlußacte zu begründen? Nein; denn

1) es würde dies schwerlich präsumirt werden können, ohne im 56. Artikel ausdrücklich erwähnt zu sein;

2) im 61. Artikel heißt es: „außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den 13. Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im 26. Artikel bezeichneten Charakter annehmen u. s. w." Zu den hier (in der wiener Schlußacte) festgesetzten Bestimmungen über den 13. Artikel der Bundesacte, gehören aber, wie der Augenschein lehrt, die Artikel 54—59, und namentlich auch gehört dazu, zu den das Einwirken der Bundesversammlung rechtfertigenden Ausnah-

Digitized by Google

men, der Fall, der im Art. 56 bestimmt worden. Daß aber das (vorhin unterstrichene) Und nach dem ersten Komma des 61. Artikels disjunctiv zu nehmen, daß die Art. 54—59 nicht minder als der Art. 60 (die übernommene, besondere Garantie) das Einwirken der Bundesversammlung rechtfertigen, beweist

3) unzweideutig der bekannte Vorgang mit Braunschweig. Dieser Fall ist so zutreffend, daß es der Mühe lohnt, die Art und Weise zu bemerken, wie die erneuerte braunschweigische Landschafts-Ordnung (für welche der Bund keine besondere Garantie übernommen hatte), laut den Protokollen, zur Notiz der Bundesversammlung gebracht worden.

Protokoll der Bundesversammlung vom 13. Juli (16. Sitzung) 1820. §. 67 (Quartausgabe Bd. 9, S. 157). „Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Von dem herzoglich braunschweigischen Gouvernement ist dessen Gesandter am Bundestage autorisirt, der hohen Bundesversammlung ein Exemplar der nunmehr mit Zustimmung der Stände des Herzogthums Braunschweig ent-

worfenen, und durch die allerhöchſte Verordnung vom 25. April d. J. publicirten, neuen Landſchafts-Ordnung zu überreichen, woraus die erwünſchte, vollſtändige Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte für dieſes Herzogthum hervorgeht.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Die vorgelegte Verordnung über die erneuerte Landſchafts-Ordnung in dem Herzogthume Braunſchweig in das Archiv abzugeben."

Und in Betreff der Beſchwerden der braunſchweigiſchen Stände wider den Herzog Karl, wegen deſſen Weigerung, die fortwährende Wirkſamkeit der erneuerten Landſchafts-Ordnung von 1820 anzuerkennen, ward von der deutſchen Bundesverſammlung am 4. November (36. Sitzung) 1830, §. 273 (bei Klüber, Fortſetzung der Quellenſammlung S. 16) beſchloſſen:

„Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunſchweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der wiener Schlußacte, die in aner-

kannter Wirksamkeit bestehende, erneuerte Landschafts-Ordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderem, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne."

Daß dieser Beschluß erfolgt ist, fast zwei Monate, nachdem der Herzog Karl aus dem brennenden Schlosse seiner Väter entflohen war, thut Nichts zu der hier in Rede stehenden Frage.

## 24.

Den richtigen Maßstab aber zum Verständniß des Ausdrucks: in anerkannter Wirksamkeit bestehend, dürften die Abstimmungen in der Reclamationssache der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft ergeben, deren Verfassung bekanntlich nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehend erfunden worden.

Ganz besonders deutlich scheint der Hauptpunkt hervorgehoben in den nachfolgenden Stellen der Abstimmungen einzelner Bundesglieder.

Digitized by Google

Protokoll vom 10. Juli (20. Sitzung) 1823. §. 129.

Preussen: „..... Die Reclamanten müssen selbst zugestehen, daß seit dem Jahre 1712 kein Landtag mehr berufen worden, daß daher keine Ausübung jenes Rechts stattgefunden, oder, was dasselbe sagen will, daß die landständische Verfassung in Holstein seit 1712 bis zur Errichtung der wiener Schlußacte, welche den angerufenen Artikel enthält, nicht in anerkannter Wirksamkeit bestanden hat." (Protokolle der Bundesversammlung, Quartausgabe, Bd. 15, S. 391.)

Dänemark: „.... Von den eingeführten Verfassungen, und deren Aufrechthaltung, handelt sodann der 56. Artikel der Schlußacte, und begreift, wie ich ihn verstehe, unter Verfassungen in anerkannter Wirksamkeit solche, die in Ausübung sind." (S. 409.)

Die freien Städte: „..... Die Reclamanten gründen ihr Gesuch auf den Art. 56 der wiener Schlußacte, und be-

Digitized by Google

haupten, daß die holsteinische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit sei. Diese Frage ist rein historisch. Es ergibt sich aber aus den Verhandlungen, daß diese Verfassung seit mehr als hundert Jahren außer Uebung gewesen u. s. w." (S. 414.)

## 25.

Daß aber, im Sinn dieser Erklärungen, das hannoversche Staatsgrundgesetz als in anerkannter Wirksamkeit bestehend zu betrachten ist, wird um so weniger bezweifelt werden, da dasselbe nicht nur

1) seit 1833 in ununterbrochener Uebung gewesen, sondern da auch

2) die, kraft desselben versammelten Stände am 28. Juni d. J. durch die Entschließung Sr. Majestät des Königs Ernst August vertagt worden sind — eine Form, von welcher schwer zu begreifen ist, wie sie hätte gewählt werden können, wenn die Rechtsbeständigkeit der auf das Staatsgrundgesetz basirten ständischen Voll-

Digitized by Google

machten irgendwie hätte in Frage gestellt werden sollen.

## 26.

Es erscheint demnach das Patent vom 5. Juli nicht minder unvereinbar mit der Bundesverfassung, als mit dem Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover; und, wenn die Landesverfassung zunächst den Ständen das Rechtsmittel einer förmlichen Anklage gegen den Minister, der das Patent contrasignirt hat, vor dem zuständigen einheimischen Gericht, an die Hand gibt, so erscheint, was man auch von der Competenz der Bundesversammlung zu einem Einschreiten ex officio halten mag, ein Recurs der Betheiligten an die Bundesversammlung ebenso entschieden begründet im Bundesrecht.

## 27.

Eine Aufzählung der oftmals aus dem Schooße der Bundesversammlung hervorgegangenen Zu-

Digitized by Google

ſicherungen eines Rechtszuſtandes anſtatt der Willkür wäre leicht — ſo leicht als überflüſſig. Nur eine einzige — eine Präſidialerklärung, bei Gelegenheit der Beſchwerde eines einzelnen deutſchen Staatsbürgers, mag zum Schluß hier ſtehen:

Protokoll vom 17. März (19. Sitzung) 1817, §. 105 (Quartausgabe Bd. 2, S. 130). Präſidium: „Bei den .... eingekommenen Beſchwerden über landesherrliche Verfügungen wird ſie (die Bundesverſammlung), eingedenk der hohen Beſtimmung, zu der ſie berufen worden, und der Vorſchriften und Zwecke der Bundesacte, ſich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten laſſen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die ſie nie vergeſſen hat, noch je vergeſſen wird, ſelbſt bedrängter Unterthanen ſich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß Deutſchland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joch

Digitized by Google

befreit und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge."

---

Digitized by Google

# Ueberſicht.

1. Das Patent lediglich zu betrachten als der Act des Miniſters, der es contraſignirt hat. — 2. Das Patent unvereinbar mit dem Staatsgrundgeſetz. — 3. Verantwortlichkeit des Miniſters; perſönliche Ueberzeugung des Königs. — 4. Unbedingtes Regierungsrecht dem alten deutſchen Staatsrecht fremd. — 5. Ebenſo dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes. — 6. Die Behauptung, daß das Staatsgrundgeſetz den König nicht binde, ermangelt aller Begründung; Vermuthungen darüber. — 7. Ob die hannover'ſche Verfaſſung eine octroyirte ſei? — 8. Wenn ſie's wäre, ſo wäre ſie dennoch nicht einſeitig aufzuheben. Innere Gründe aus der Verfaſ-

Digitized by Google

sung selbst. — 9. Allgemeine Principien darüber. — 10. Nicht-Verpflichtung des Herzogs von Cumberland auf das Staatsgrundgesetz. — 11. Der westfälische Merkur und ein unangenehmes Dilemma. — 12. Ob die ihm ertheilte Dispensation den Minister schützen könne? —

13. Aeußerungen der zweiten Kammer in Baden, Sachsen und Baiern. — 14. Befugniß der Stände zu diesen Aeußerungen. — 15. Competenz der Bundesversammlung zu einem Einwirken ex officio. — 16. Würdigung der ständischen Aeußerungen aus einem doppelten Gesichtspunkte.

17. Ob das Schiedsgericht des deutschen Bundes competent sein würde, in der hannover'schen Sache zu entscheiden? — 18. Den Ständen steht der unmittelbare Recurs an die Bundesversammlung frei. — 19. Ob derselbe, nach der Bundesverfassung, einer der beiden Kammern für sich allein freisteht? — 20. Ob nach der Landesverfassung? (Das Interesse der ersten Kammer bei dieser Frage.) — 21. Recurs einzelner Staatsbürger an die Bundesversammlung. — 22. Der 56. Artikel der wiener Schlußacte — was er nicht bedeutet. — 23. Die Aufrechthaltung einer Verfassung setzt keine besondere Garantie des

Digitized by Google

Bundes voraus. — 24. Begriff einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung. — 25. Die hannover'sche Verfassung entspricht diesem Begriff. — 26. Resultat. — 27. Schluß.

---

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google